

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1999/7/6 40R128/99s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.07.1999

#### Norm

GebAG §25 Abs1

#### Rechtssatz

Die Erheblichkeitsgrenze liegt bei 50 %, um die die Sachverständigengebühr den erlegten, wenn aber ein höherer Kostenvorschuß aufgetragen war, diesen Kostenvorschuß (hier S 20.000,--) nicht übersteigen darf.

# **Entscheidungstexte**

40 R 128/99s
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 06.07.1999 40 R 128/99s

## **Schlagworte**

Warnpflicht, Erheblichkeit, erhebliches Übersteigen des Kostenvorschusses

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000041

## Dokumentnummer

JJR\_19990706\_LG00003\_04000R00128\_99S0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at